

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00092

vom 9. Dezember 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00092 du 9 décembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00092 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

0. November 2021 . Die von der Versicherten am

E. 1.1

Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufs unfällen und Berufs krankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mäs sige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG) . Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliede rungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialver sicherungsrechts (ATSG) sind auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 UVG).

E. 1.3

Ein Unfall ist gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selbst. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 134 V 72 E. 4.1 und E. 4.3.1 mit Hinweis; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_368/2020 vom 17. September 2020 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.5

Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit wurde entwickelt, um die kleinen und kleinsten Insulte des täglichen Lebens, die als solche gänzlich unkontrollierbar sind und deshalb nur beim Hinzutreten von etwas Besonderem Berücksichtigung finden sollen, aus dem Unfallbegriff auszuschneiden. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall. Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung. Liegt der Grund somit allein im Innern des Körpers, ist Krankheit gegeben. Daran ändert die blosser Auslösung des Gesundheitsschadens durch einen äusseren Faktor nichts; Unfall setzt vielmehr begrifflich voraus, dass das exogene Element so ungewöhnlich ist, dass eine endogene Verursachung ausser Betracht fällt

(BGE 134 V 72 E. 4.1.1). 1.

E. 1.9

Seit dem Inkrafttreten der Revision des UVG und der dazugehörigen Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) per 1. Januar 2017 ist das Bestehen einer vom Unfallversicherer zu übernehmenden unfallähnlichen Körperschädigung nicht länger vom Vorliegen eines äusseren Ereignisses abhängig. Die Tatsache, dass eine in Art. 6 Abs. 2 UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt zur Vermutung, dass es sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss. Dieser kann sich aber von der Leistungspflicht befreien, wenn er beweist, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnutzung oder Krankheit zurückzuführen ist (Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der Suva] vom 19. September 2014, BBl 2014 7922 7934 f.). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 31. März 2022 (Urk. 2) davon aus, dass das Ereignis vom 10. November 2021 den Unfallbegriff nicht erfülle, und dass dieses mangels einer Listenverletzung beziehungsweise einer entsprechenden Diagnose auch keine unfallähnliche Körperschädigung darstelle (S. 3). 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass sie beim Ausfüllen des Formulars zum Ereignishergang nur über sehr wenig Platz verfügt habe, um den Hergang des Ereignisses zu schildern (Urk. 1 S. 1), weshalb sie ihre Schilderung im Rahmen der Einsprache ergänzt habe. Sie habe sodann einen äusseren Faktor verneint, weil sie keine Kenntnis von der Bedeutung des Begriffs des äusseren Faktors gehabt habe. Sie habe insbesondere nicht gewusst, dass ein Ereignis bei dem beim Tragen eines grossen Teppichs die Wand berührt

wurde mit einem nachfolgenden Gleichgewichtsverlust einen solchen äusseren Faktor darstelle. Zudem habe sie die Ungewöhnlichkeit des Ereignisses verneint, weil ihr nicht bekannt gewesen sei, dass auch ein Bewegungsablauf das Merkmal der Ungewöhnlichkeit erfüllen könne. Sodann sei ihr Vorgesetzter, A.____, welcher am Ort, an dem sich das Ereignis vom 10. November 2021 zugetragen habe, anwesend gewesen sei, als Zeuge einzuvernehmen (Urk. 1 S. 2). 3.

E. 3

1. März 2022 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 12. Mai 2022 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es seien ihr für die Folgen des Ereignisses vom 10. November 2021 die gesetzlichen Leistungen zuzu sprechen und es sei festzustellen, dass dieses Ereignis den Unfallbegriff erfülle. In prozessualer Hinsicht beantragte die Versicherte, dass ihr Vorgesetzter, A.____, im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung als Zeuge einzuvernehmen sei (Urk. 1). 2.2

Mit Beschwerdeantwort vom 13. Juni 2022 beantragte die Zürich die Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 3.1

Vorerst gilt es zu prüfen, ob es sich beim Ereignis vom 10. November 2021 um einen Unfall im unfallversicherungsrechtlichen Sinne gehandelt hat.

E. 3.2

Die leistungsansprechende Person hat das Vorliegen eines Unfalles nachzuweisen, ohne dass ihr eine subjektive Beweisführungslast im Sinne von Art.

E. 3.3

Zu prüfen sind im Folgenden die Umstände des Ereignishergangs und insbesondere die Frage, ob es anlässlich des streitigen Ereignisses zu einer Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper der Beschwerdeführerin gekommen ist. In den Akten finden sich folgende Beschreibungen des Ereignishergangs:

E. 3.4

) und im Fragebogen zum Unfallhergang vom 10. Dezember 2021 (vorstehend E.

E. 3.5

) eine intakte vordere Kreuzbandplastik mit mukoiden Veränderungen, eine narbige Plica mediopatellaris

sowie eine Fissur im retro patellären Knorpel festgestellt wurden. Im Operationsbericht vom 14. Januar 2022 (vorstehend E.

E. 3.6

) als Ausrutscher, in den Berichten vom 18. November (Urk. 7/10), 2. (Urk. 7/19) und 23. Dezember 2021 (Urk. 7/18) jedoch als Sturz bezeichnet wurde. Dies lässt darauf schliessen, dass es sich hierbei lediglich um die Widergabe entsprechender subjektiver Angaben der Beschwerdeführerin respektive eine ungenaue Aufnahme der Anamnese handelte, äusserte die Beschwerdeführerin in den selber verfassten Auskünften zum Ereignishergang nie, ausgerutscht oder gestürzt zu sein. Insgesamt kommt den erwähnten medizinischen Berichten, insbesondere der Stellungnahme von Prof. E.____ vom 31. Januar

2022 (vorstehend E.

E. 3.7

)

zugetragen hat, und dass im Rahmen der Beweiswürdigung mithin auf den Ereignishergang gemäss den «Aussagen der ersten Stunde» abzustellen ist. Da an diesem Ergebnis weitere Abklärungen zum Ereignishergang nichts änderten, ist auf die Erhebung weiterer Beweise zu der von der Beschwerdeführerin später eingebrachten, abweichenden Sachverhaltsdarstellung zum Ereignishergang, sowie insbesondere, entgegen der diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2),

auf eine Einvernahme von A.____ als Zeugen zu verzichten, weil hiervon keine entscheidungsrelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten wären (antizipierte Beweiswürdigung). Dies auch unter dem Aspekt, dass A.____ als einziger Gesellschafter der Y.____ GmbH und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift (vgl. Handelsregisterauszug; abrufbar unter www.zefix.ch)

ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben dürfte, insbesondere im Hinblick auf Taggeldzahlungen der Beschwerdegegnerin. 7.

E. 3.8

) stellten die Ärzte der Klinik C.____ sodann intakte mediale und laterale Menisken fest und schlossen damit einen Meniskusriss ausdrücklich aus. 8. 4

Auf Grund der medizinischen Aktenlage ist ein durch das Ereignis vom 10. November 2021 verursachter Meniskusriss im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. c UVG oder eine andere Listenverletzung gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG im rechten Kniegelenk der Beschwerdeführerin nicht erstellt. Demzufolge fällt eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin unter dem Titel «unfallähnliche Körperschädigung» schon deshalb ausser Betracht, weil nach Lage der medizinischen Akten keine Hinweise dafür bestehen, dass sich die Beschwerdeführerin in eine der in Art. 6 Abs. 2 UVG abschliessend aufgezählten (BGE 146 V 51 E. 7.1) Listenverletzungen zugezogen hätte. 9.

Demzufolge ist ein Leistungsanspruch der

Beschwerdeführerin für die Folgen des Leidens im Bereich ihres rechten Kniegelenks weder unter dem Titel des Unfalls noch unter demjenigen der unfallähnlichen Körperschädigung ausgewiesen.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber VogelVolz

E. 3.9

), in der Einsprache vom 3. Februar 2022 (vorstehend E.

E. 3.10

), für den Beweis eines Unfalls nur Indiziencharakter zu, und sie alleine vermögen diesen Beweis auf Grund der dargelegten Aktenlage nicht zu leisten.

E. 3.11

) und in der Beschwerde vom 12. Mai 2022 (Urk. 1)

nicht zu überzeugen, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann.

E. 6

Bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, unterliegt der Nachweis eines Unfalls insofern strengen Anforderungen, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht (vgl. BGE 134 V 72 E. 4.3.2.1 und 99 V 136 E. 1, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_589/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 5.4 mit Hinweisen). 1.

E. 6.1

Bei den von der Beschwerdeführerin im Abklärungsverfahren am 10. Dezember 2021 im Fragebogen zum Unfallhergang (vorstehend E.

E. 6.2

Mit Blick auf die Aktenlage lässt es sich nicht nachvollziehen, weshalb die Beschwerdeführerin in erstmals im E-Mail vom 23. Januar 2022 geltend machte, dass sie mit dem Teppich an der Wand angestossen und dadurch aus dem Gleichgewicht geraten sei, diesen entscheidenden Umstand jedoch nicht bereits im Fragebogen vom 10. Dezember 2021 vorgebracht hatte. Unter diesen Umständen vermögen die Angaben der Beschwerdeführerin zum Ereignishergang im E-Mail vom 23. Januar 2022 (vorstehend E.

E. 6.3

), mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich das Ereignis vom 10. November 2021 gemäss der Schilderung durch die Beschwerdeführerin im Fragebogen zum Unfallhergang vom 10. Dezember 2021 (vorstehend E.

E. 6.4

Der Verzicht auf die Abnahme beantragter Beweismittel ist in antizipierter Beweiswürdigung zulässig, wenn das Gericht in pflichtgemässer Beweiswürdigung zur

Überzeugung gelangt, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen am feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern. In einer solchen antizipierten Beweiswürdigung kann kein Verstoss gegen das rechtliche Gehör erblickt werden (BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3). Bei leiblichen demgegenüber erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 9C_262/2018 vom 22. August 2018 E. 4.1 und 9C_255/2015 vom 17. Juli 2015 E. 1.1).

E. 6.5

Vorliegend ist, wie bereits erwähnt (vorstehend E.

E. 7

Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam «programmwidrig» beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (Urteil des Bundesgerichts 8C_395/2020 vom 28. September 2020 E. 2.2 mit Hinweis auf BG E 130 V 117 E. 2.1). Ohne besonderes Vorkommnis ist bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalles zu verneinen (BGE 130 V 117 E. 2.2 mit Hinweis). 1.

E. 7.1

Nach der Rechtsprechung lässt sich, wenn eine Gesundheitsschädigung typische Folge einer äusseren Einwirkung ist, daraus allenfalls

Rückschlüsse auf die Ungewöhnlichkeit ziehen, weshalb unter Umständen auf Grund des medizinischen Befunds erstellt sein kann, dass eine Schädigung auf eine ungewöhnliche äussere Einwirkung und somit auf ein Unfallereignis zurückzuführen ist.

Der mangelnde Nachweis eines Unfalls lässt sich zwar nur selten durch medizinische Feststellungen ersetzen. Diese dienen mitunter aber als Indizien im Beweis für oder gegen das Vorliegen eines Unfalls. Der mangelnde Nachweis eines Unfalls lässt sich daher in der Regel nicht durch medizinische Feststellungen ersetzen (BGE 134 V 72 E. 4.3.2.2).

E. 7.2

Aus den Angaben des Prof. E. ____

vom 31. Januar 2022 (vorstehend E.

E. 7.3

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführer in somit nicht gelungen, das

Unfallmerkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors mindestens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen. Demzufolge ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass es sich beim Ereignis vom 10. November 2021 im unfallversicherungsrechtlichen Sinn um einen Unfall gehandelt hat. Es liegt daher

Beweislosigkeit vor, deren Folgen die versicherte Person zu tragen hat, welche aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 117 V 261 E. 3b). Eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin ist unter dem Titel « Unfall »

daher zu verneinen. 8.

E. 8

des Zivilgesetzbuches (ZGB) obliegen würde. Der im Sozialversicherungsprozess geltende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus (Urteil des Bundesgerichts 8C_550/2010 vom 6. September 2010 E. 2.2). Die Parteien tragen in der Regel eine Beweislast jedoch insofern,

als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten will. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C_555/2020 vom 16. Dezember 2020 E. 2.2.2 und 8C_727/2007 vom 26. August 2008 E. 2.2; BGE 117 V 261 E. 3b).

Als Indizien, zum Nachweis eines behaupteten, von keinem Zeugen beobachteten Unfall fallen vorab der Zeitpunkt und das Motiv der Unfallmeldung, die Zeitspanne zwischen Ereignis und Meldung sowie die Anamnese, namentlich ob diese frühere gleiche oder analoge Gesundheitsstörungen enthält, die erfahrungsgemäss auch als alleinige Folge von Krankheiten auftreten können, in Betracht. Von erheblicher Bedeutung für die Beweiswürdigung ist auch, ob die erste Schilderung des Unfallgeschehens mit späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können, in wesentlichen Punkten übereinstimmt. Auch den medizinischen Erkenntnissen bezüglich der traumatischen oder pathologischen Ursachen eines Gesundheitsschadens kommt im Rahmen der Beweiswürdigung von unklaren Unfallsachverhalten die Bedeutung von Indizien zu (Urteile des Bundesgerichts 8C_727/2007 vom 26. August 2008 E. 2.3, U 161/04 vom 30. November 2004 E. 3.1 und U 117/02 vom 9. Mai 2003 E. 1). Dabei gilt es zu beachten, dass sich der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem Unfallbegriff im Sinne von Art. 4 ATSG deckt (BGE 134 V 72 E).

4.3.2.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_241/2020 vom 29. Mai 2020 E. 3 und 8C_225/2019 vom 20. August 2019 E. 3.4; in BGE 130 V 380 nicht publ. E. 1 des Urteils des Bundesgerichts U 199/03 vom 10. Mai 2004). Ein traumatisches Ereignis schliesst zwar eine pathologische Ursache aus, umfasst jedoch neben dem eigentlichen Unfall im Rechtsinne auch Ereignisse, denen der Charakter der Ungewöhnlichkeit und/oder der Plötzlichkeit abgeht (Urteil des Bundesgerichts 8C_57/2017 vom 17. Juli 2007 E. 3.2).

E. 8.1

Zu prüfen bleibt, ob unter dem Titel der unfallähnlichen Körperschädigung eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Folgen des Ereignisses vom 10. November 2021 besteht.

E. 8.2

Gemäss der Rechtsprechung ist bei Vorliegen einer Listenverletzung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG, wenn diese auf ein Unfallereignis im Sinne von Art. 4 ATSG zurückzuführen

ist, der Unfallversicherer solange leistungspflichtig, bis der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache darstellt. Sind hingegen nicht sämtliche Kriterien des Unfallbegriffs nach Art. 4 ATSG erfüllt, so wird der Unfallversicherer für eine Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 UVG grundsätzlich leistungspflichtig, sofern er nicht den Nachweis dafür erbringt, dass die Verletzung vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen ist (BGE 146 V 51 E. 9.1) .

E. 8.3

Den erwähnten medizinischen Akten (vorstehend E. 3.5-3.6, E. 3.8, E. 3.10) ist zu entnehmen, dass anlässlich der MRI des rechten Kniegelenks vom 16. November 2021 (vorstehend E.

E. 10

In einem E-Mail vom 31. Januar 2022 an die Beschwerdeführerin (Urk. 7/51) führte Prof. Dr. med. E.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Klinik C.____, aus, dass die Beschwerdeführerin vor dem Ereignis vom 10. November 2021 keine Beschwerden, Instabilitäten oder Krepitationen im betroffenen (rechten) Kniegelenk verspürt habe, und dass die Schmerzen und die Klick- und Reibephänomene unmittelbar nach diesem Ereignis aufgetreten seien. Da sich intraoperativ in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der MRI zudem ein frischer Knorpelschaden im Bereich der Patellarrückfläche

gezeigt habe, sei der Schaden (am rechten Kniegelenk der Beschwerdeführerin) aus ärztlicher Sicht als unfallbedingt zu qualifizieren. Da die Beschwerdeführerin vor dem Ereignis vom 10. November 2021 nicht unter Beschwerden gelitten habe, bestünden auch keine MRI -Bilder, welche einen regulären Knorpel nachweisen könnten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.